

Finanzordnung der "Islandpferdefreunde Hildesheimer Wald e.V."

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung des Vereins "Islandpferdefreunde Hildesheimer Wald e.V."

§ 2 Allgemeines

1. Vorstand im Sinne dieser Ordnung ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 9 der Satzung des Vereins "Islandpferdefreunde Hildesheimer Wald e.V."
2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist gemäß § 9 der Satzung alleinvertretungsberechtigt und berechtigt zum Abschluss rechtsfähiger Geschäfte. Die Vorschriften des § 7 dieser Finanzordnung über das Eingehen von Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für die von ihm im Namen des Vereins getätigten Verpflichtungsgeschäfte verantwortlich, es sei denn, diesem liegt ein Beschluss des gesamten geschäftsführenden Vorstandes zugrunde.

§ 3 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit

Der Verein ist gehalten, sein Finanz- und Sachvermögen auf der Grundlage der Satzung und dieser Finanzordnung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Er hat mit seinen Mitteln sparsam umzugehen.

§ 4 Wirtschaftsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn vom Vorstand ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins. Er enthält alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.
2. Der Wirtschaftsplan muss grundsätzlich ausgeglichen sein.
3. Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres aufgrund besonderer Ereignisse noch nicht beschlossen, so ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, Einnahmen anzunehmen und unbedingt notwendige Ausgaben auf der Basis

des Wirtschaftsplanes des Vorjahres zu leisten. Die Aufstellung eines aktuellen Wirtschaftsplanes ist dann unverzüglich nachzuholen.

4. Ansprüche werden durch den Wirtschaftsplan weder begründet noch aufgegeben.

§ 5 Wirtschaftsführung

1. Die Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller geplanten Ausgaben ausreichen.
2. Beschlüsse und Entscheidungen mit Auszahlungsfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander in den sich steuerlich verschieden auswirkenden Tätigkeitsbereichen zu buchen. Der Verwendungszweck muss zweifelsfrei erkennbar sein.
5. Für jede Einnahme und jede Ausgabe ist ein prüfungsfähiger schriftlicher Beleg einzureichen, dessen Richtigkeit durch die Unterschrift des Anordnungsberechtigten zu bestätigen ist.

§ 6 Verwaltung der Finanzmittel

1. Sämtliche Finanzgeschäfte sind über die Vereinskasse abzuwickeln.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er ist im Rahmen der Regelungen dieser Finanzordnung berechtigt, Einnahmen anzunehmen und Auszahlungen zu tätigen.
3. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar über das Vereinskonto abzuwickeln.
4. Es gilt der Grundsatz der Einheitskasse. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen (z.B. für Veranstaltungen) und zeitlich begrenzt, genehmigt werden. Die Auflösung der Sonderkassen hat zeitnah nach Beendigung des begründenden Ereignisses zu erfolgen, spätestens jedoch zum Abschluss des Wirtschaftsjahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand (z.B. Portokasse der Geschäftsstelle).
5. Die Buchungen und die übrigen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.

6. Für sämtliche Unterlagen, die von steuerlicher Bedeutung sind, gilt die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren.

§ 7

Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes jedem für sich jeweils bis zu einer Summe von 500,00 €,
 - dem geschäftsführenden Vorstand bei Mehrheitsbeschluss bis zu einer Summe von 2.500,00 €,
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 2.500,00 €.
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8

Zuwendungen und Zuschüsse

1. Der Verein ist berechtigt, steuerliche Zuwendungsbescheinigungen auszustellen. Zuständig hierfür sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeder für sich. Es sind hierfür die einheitlichen Muster des Landessportbundes Niedersachsen e.V. zu verwenden.
2. Sofern Zuwendungen oder Zuschüsse an die Verwendung für einen bestimmten Zweck gebunden sind, sind sie diesem Zweck entsprechend zu verwenden. Werden Zuwendungen oder Zuschüsse nicht ausdrücklich an einen bestimmten Zweck gebunden, kommen sie den gesamten Aktivitäten des Vereins zugute.

§ 9

Erhebung und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden vom Kassenswart erhoben. Die Erhebung richtet sich nach den Bestimmungen der Mitglieds- und Beitragsordnung und der Satzung.
2. Die Finanzmittel sind entsprechend der Bestimmungen dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 10 Rücklagen

1. Um gemäß den Regelungen der Abgabenordnung als "unmittelbar gemeinnützig" und damit steuerbegünstigt anerkannt zu bleiben, hat die Verwendung sämtlicher Mittel grundsätzlich bis zum Ende des folgenden Jahres zu erfolgen. Der Verein ist jedoch berechtigt, entsprechend der gesetzlichen Regelungen Rücklagen zu bilden. Grundsätzlich ist dabei laut Abgabenordnung zu unterscheiden zwischen zweckgebundenen und Betriebsmittelrücklagen sowie freien Rücklagen.
2. Werden die gesetzlichen Höchstgrenzen in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, so ist eine Nachholung in späteren Jahren nicht zulässig.
3. Rücklagen sind ausschließlich für die Verfolgung satzungsmäßiger Zwecke des Vereins zu verwenden.
4. Rücklagen sind nach den Bestimmungen der Steuergesetze in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.
5. Über die Bildung von Rücklagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Durch die gesetzliche Ausweisungspflicht in der Jahresergebnisrechnung sind sie von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 der Satzung zu genehmigen.

§ 9 Kredite

1. Die Aufnahme von Krediten ist grundsätzlich zu vermeiden.
2. Sofern eine Kreditaufnahme unumgänglich ist, entscheidet hierüber
 - gemäß § 10 der Satzung der geschäftsführende Vorstand, sofern diese zur Führung der laufenden Geschäfte erforderlich sind,
 - gemäß § 8 der Satzung in allen übrigen Fällen die Mitgliederversammlung.

§ 10 Inventar

1. Über Sacheigentum ist vom Kassenswart ein Inventarverzeichnis zu führen. Dieses hat sämtliche Gegenstände zu dokumentieren, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Die Inventarliste muss mindestens enthalten:
 - Bezeichnung des Gegenstandes,
 - Anschaffungsdatum,
 - Anschaffungswert,
 - Aufbewahrungsort,
 - Restbuchwert unter Berücksichtigung der Abschreibung des Wirtschaftsgutes nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Das Sachinventar des Vereins ist ausschließlich für Zwecke des Vereins zu nutzen. Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Vorstand.
4. Die Personen, die Teile des Sachinventars des Vereins aufbewahren, haben für deren Erhalt Sorge zu tragen. Abgängiges Inventar ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
5. Unbrauchbar gewordenes oder überzähliges Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös ist der Vereinskasse zuzuführen. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 11

Jahresergebnisrechnung, Rechnungsprüfung

1. Die Jahresergebnisrechnung (Jahresabschluss) ist durch den Kassenwart nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellen.
2. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Wirtschaftsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie eine Schuldens- und Vermögensübersicht auszuweisen.
3. Im Jahresabschluss sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander so auszuweisen, dass sie den steuerlichen Bestimmungen entsprechen. Dazu sind sie den sich steuerlich verschiedenen auswirkenden Tätigkeitsbereichen eines gemeinnützigen Vereins zuzuordnen:
 - dem ideellen Bereich,
 - der Vermögensverwaltung,
 - dem Zweckbetrieb,
 - dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
4. Über wesentliche Abweichungen des Jahresergebnisses vom Wirtschaftsplan ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Jahresrechnung ist durch die satzungsgemäß gewählten Prüfer zu prüfen. Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung Anlass, die Wirtschaftsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können die Prüfer unangekündigt eine außerordentliche Prüfung vornehmen.
6. Die Prüfer überwachen außerdem die Einhaltung der Finanzordnung sowie der Mitglieds- und Beitragsordnung.
7. Die Prüfer erstellen einen Prüfbericht, der das Ergebnis der Feststellungen aus der Prüfung enthält, ebenso wie einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Kassenwarts und des gesamten Vorstandes für die Wirtschaftsführung.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäß § 8 der Satzung über die Jahresergebnisrechnung.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2010 in Kraft.

Almstedt, den 05.03.2010